

**BU Nr. 031/2016****Veränderungssperre "Schönbühl/Saffrichhof"****- Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 2
Baugesetzbuch**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	10.03.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Ausnahme von der Veränderungssperre „Schönbühl/Saffrichhof“ für die Errichtung eines zentralen Mehrzweckraumes auf dem Grundstück Flst. 811, Saffrichhof, Gemarkung Schnait, wird nicht erteilt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR: xxx EUR
Haushaltsstelle: n.nnnn.nnnnnn
Haushaltsplan Seite: n
davon noch verfügbar EUR: xxx
Über-/außerplanmäßige Ausgabe: ja / nein
Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**Verfasser:**

8.02.2016, Baurechtsamt, Frau Sehl

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Stadtplanungsamt	Schlegel, Reinhard	09.02.2016
Stadtplanungsamt	Schliesing, Amrit	10.02.2016
Dezernat II	Deißler, Thomas	11.02.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	29.02.2016

Sachverhalt:

Am 29.12.2015 ging bei der Baurechtsbehörde der Bauantrag für die Errichtung eines „zentralen Mehrzweckraumes für die gesundheitliche und soziale Grundversorgung der Asylbewerber des Saffrichhofes“ ein (siehe Anlagen).

Für den Bereich Saffrichhof hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 31.7.2014 eine Veränderungssperre beschlossen mit dem Ziel, einen Bebauungsplan aufzustellen, um im Plangebiet eine städtebauliche Neuordnung zu ermöglichen.
Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr.1 BauGB Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Der Errichtung eines zentralen Mehrzweckraumes steht die Veränderungssperre entgegen.

Die Veränderungssperre kann durch die in § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene Ausnahmeregelung überwunden werden. Danach kann die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange liegen dann vor, wenn zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben, hier die Errichtung des Mehrzweckraumes, die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Das ist hier der Fall.

Der Bebauungsplanentwurf sieht auf dem Grundstück Flst. 811 eine private Grünfläche vor. Die Zulassung eines Gebäudes würde die städtebauliche angestrebte Neuordnung und Entwicklung im Plangebiet verhindern – die Ausnahmevoraussetzungen des § 14 Abs. 2 BauGB liegen daher nicht vor.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre könnte aber – sofern die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BauGB vorliegen – für einen alternativen Standort im Bebauungsplangebiet in Aussicht gestellt werden.